

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 5 (1839)
Heft: 5-6

Rubrik: Kanton Basellandschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Prüfung nach alter Sitte mit Gesang zu schließen. Wie vielstimmig der Gesang war, kann ich eigentlich nicht sagen. Indessen liegt doch so viel außer Zweifel, daß die Zahl der Stimmen ungefähr jener der Singenden gleichkam, und dazu wurde geschrieen, daß es mir durch Mark und Bein drang. Zum Glück machte die hereinbrechende Nacht dem Lärm bald ein Ende. — Zu guter Letzt hielt der Herr Pfarrer eine Abdankung, in der er den Schülern und dem Lehrer ein Lob ertheilte, wie es bescheidene Ohren nur nach einer überaus glänzenden Prüfung zu hören ertragen. Mir will es scheinen, die Spendung eines unverdienten Lobes zeuge zunächst nicht von großer Aufrichtigkeit und mache den Eifer der Gelobten noch mehr erschaffen. Nach solchen Erlebnissen ging ich recht gern wieder heim und befand mich erst wieder ganz wohl in meinem heimlichen Stübchen. Diesen Prüfungstag und den Herrn Pfarrer werde ich aber mein Lebtag nicht vergessen.

Kanton Basellandschaft.

I. Welchen Einfluß äußert die Verfassungsänderung der Basellandschaft auf ihr Schulwesen? Die Verfassung der Basellandschaft vom 27. April 1832 bestimmt in ihrem §. 79: „Nach Verfluß von 6 Jahren, vom Tag der Annahme an gerechnet, ist die Verfassung einer Revision zu unterwerfen.“ Dasselbe fand dann auch im verflossenen Jahre 1838 Statt, und es ging am 1. Aug. aus dem Schooß des vom Volke niedergesetzten Verfassungsrathes ein neues Staatsgrundgesetz hervor, welches am 26. Aug. vom Volke mit überwiegender Mehrheit angenommen und auf das basellandschaftliche Schulwesen nicht ohne Einfluß geblieben ist.

Die Verfassung von 1832 drückt sich in Beziehung auf unser Erziehungswesen folgendermaßen aus:

§. 11. Die Befugniß zu lehren ist freigestellt, unter Vorbehalt der allgemeinen Staatsaufsicht. Der Staat verpflichtet sich, Schul- und Bildungsanstalten zu gründen und zu unterhalten.

Jeder muß der ihm anvertrauten Jugend wenigstens den für die Unterschulen vorgeschriebenen Unterricht angedeihen lassen.

Der öffentliche Unterricht soll insbesondere auch die Grundsätze des Christenthums, das natürliche Menschenrecht und wenigstens in Uebersicht die Gesetze des Landes und die vaterländische Geschichte umfassen.

Gleichlautend mit diesem §. ist §. 11 der Verfassung vom 1. August 1838, nur ist demselben noch beigelegt der Satz:

Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Ortsgeistlichen ertheilt.

In Folge dieser letztern Bestimmung soll bereits ein Gesetz über das Schulhalten der Ortsgeistlichen im Entwurfe vorliegen, aber von einem Theil der Pfarrer namentlich auch deshalb hart mitgenommen werden, weil man dasselbe, ohne sie beizuziehen, an die Hand genommen habe. Andere Pfarrer, so viel ist uns bekannt, haben dagegen den Unterricht in der Schule bereits begonnen, ohne erst die Nöthigung durch's Gesetz abzuwarten.

In Folge des Gesetzes vom 6. April 1835 bestand bisher, als oberste Schulbehörde, ein Erziehungsrath, ein Kantonalinspektor, als Organ des Erziehungs Rathes, und in jeder Bürgergemeinde eine Ortsschulpflege.

Der §. 56 der neuen Verfassung setzt nun aber fest: „Der Regierungsrath besorgt alle Theile der Verwaltung, das Erziehungswesen inbegriffen. Zur Behandlung der Geschäfte des Erziehungswesens werden ihm drei durch den Landrath aus der Gesamteinwohnerschaft des Kantons zu wählende Mitglieder beigeordnet.“

Somit fiel also der Erziehungs Rath, und an seine Stelle trat ein Erziehungsdepartement, über welches das Gesetz vom 5. Okt. 1838 das Nähere bestimmt, wie folgt: „Der Präsident des Departements wird vom Landrathe aus der Mitte des Regierungsrathes auf die Dauer eines Jahres gewählt und ist wieder wählbar. Er ist behufs Besorgung des ihm anvertrauten Geschäftskreises zu täglicher amtlicher Anwesenheit verpflichtet und entwirft die in denselben einschlagenden Gesetzesvorschläge.“

Diese Umgestaltung blieb für die Schule nicht ohne

wichtigen Einfluß; denn schon der Personenwechsel in den Behörden mußte folgerreich werden. Stephan Guhwiler trat von der Leitung des Schulwesens ab, mit ihm Emil Frei als Erziehungsrath. Als Departementsvorstand wählte nun der Landrath Herrn Regierungsrath M a d e u x, den man als einen wackern, rücksichtslosen Mann schildert, dem das Wohl der Schulen am Herzen liege. Zu Beigeordneten für das Erziehungswesen wurden erwählt: die beiden Pfarrer von Liestal, B s c h o f f e und W e b e r, und der Bezirksschullehrer W e l l e r, von denen der Erste ein prompter Arbeiter und der Letzte ein tüchtiger Lehrer ist. Diese Persönlichkeiten lassen überdies noch größere Uebereinstimmung in Grundsätzen und Ansichten erwarten, als man sie beim frühern Erziehungsrath wahrgenommen hat. Vortheilbringend ist auch noch der Umstand, daß sämtliche Glieder des Departements zu Liestal wohnen, was beim Erziehungsrath nicht der Fall war und störend auf den geregelten Gang der Behörde einwirkte. — Freilich erhob hie und da Einer über die Zusammensetzung des Erziehungsdepartements seine Stimme. Es saßen darin, hieß es, drei Katholiken, und das sei gefährlich. Wie es recht war, blieben aber solche Stimmen unberücksichtigt.

Nachdem sich das Erziehungsdepartement mit Beziehung von noch zwei Regierungsräthen als eine eigene Behörde zu bewegen angefangen und Beschlüsse zu fassen begonnen, glaubte sich der Landrath genöthigt, zu bestimmen, daß alle laufenden Geschäfte vom Departementspräsidenten abgethan, wichtigere Gegenstände aber in einer Plenarsitzung des Regierungsrathes unter Beziehung der drei gesetzlich aufgestellten Experten sollten verhandelt werden. Dies ist die allerneueste Ordnung der Dinge. Ueber ihre Zweckmäßigkeit mag der Erfolg entscheiden.

Indem wir von dem Regierungsrathe als oberstem Leiter des Schulwesens reden, dürfen wir nicht unterlassen, auch seiner Oberbehörde, des Landrathes, zu erwähnen.

Die Verfassung des Jahres 1832 forderte in ihrem 77. §. von jedem Bürger des Kantons die Beschwörung der Verfassung. Dessen weigerten sich vor 6 Jahren aus

religiösen oder politischen Gründen sehr viele Bürger unserer Dorfschaften und blieben demnach ausgeschlossen von Wahlversammlungen und Aemtern jeder Art. Der frühere Landrath konnte demnach, wenn wir uns des Ausdruckes bedienen dürfen, nicht so wohl als ein Volks- denn als ein Parteivertreter angesehen werden. Diese Thatfache hatte zur Folge, daß in dieser obersten Landesbehörde doch immer gewisse Grundsätze als leitende anerkannt wurden und galten. Die neue Verfassung dagegen machte das Aktivbürgerrecht nicht vom Verfassungseid abhängig. Dadurch gewannen die Urversammlungen an stimmberechtigten Bürgern und größerer politischer Schattirung.

Dies konnte nicht ohne Einfluß bleiben auf die zu wählende Behörde, den Landrath. Wir haben die Urtheile über die bisherigen Beschlüsse dieses neuen Landraths mit Sorgfalt gesammelt, und sehen uns leider veranlaßt, zu erklären: es scheine derselbe nach Launen zu handeln, seine eigenen Beschlüsse nicht hoch zu achten, Privatneigungen zu folgen und unbefugt in den Geschäftskreis anderer Behörden hinüber zu greifen. Belege zu unserer Behauptung liefern die verschiedenen Abstimmungen über die Pfarrwahlangelegenheiten der Gemeinden Brekswyl, Zysen und Bubendorf.

So konnte es kommen, daß das kleinste Schulmeisterlein des Kantons, angestellt im kleinsten Dörflein der Landschaft, nämlich der durch den Distrikalender verewigte Denger, wegen Trunksucht von seiner Stelle abberufen, beim Landrath gegen das Erziehungsdepartement Recht behielt und nicht entfernt werden durfte.

Es scheint, daß Gefühl des Mangels an tüchtigen Männern habe die Behörden der neuen Verfassung bewogen, mehrere, anderwärts mit Segen blühende Institute der neuern Zeit wieder aus Basellandschaft zu verbannen. So fielen die Friedensrichter, so mußten auch die Schulpflegen wieder aufhören. Das Gesetz vom 6. Dez. 1838 setzt fest:

„Der Gemeindrath besorgt ferner die Aufsicht über das Schulwesen in der betreffenden Gemeinde unter Beziehung des jeweiligen respektiven Pfarrers.“

Die Vorzüge oder Nachtheile *) dieser Bestimmung wird erst die Folge lehren.

Als mittelbare Folge der Verfassungsabänderung betrachten wir auch das Entlassungsbegehren des Kantonschulinspektors Lochmann, der uns mit Nächstem verlassen dürfte. Dieser Mann, vorzüglich in die Schulstube, minder zum Vorstand einer Lehrerschaft geeignet, gewandt und rastlos thätig, hatte seit Uebernahme seines Amtes mit den großen Schwierigkeiten zu kämpfen, die in aller Welt mit demselben verbunden sind, ohne auf den Schutz seiner Oberbehörde rechnen zu dürfen. Aufgeblasene Schulmeister setzten ihn in der öffentlichen Meinung herab, und ein Theil des Volkes, dem Schulwesen abhold, kam diesem Streben auf halbem Wege entgegen. Persönliche Eigenthümlichkeiten des Herrn Lochmann, die aufrichtige Freunde und eine bescheidene Presse größtentheils hätten beseitigen können, thaten das Ihrige dabei auch. So verlor Lochmann, was er in seiner Stellung nie hätte verlieren sollen, das Zutrauen der Lehrer in einem höhern Grad, als er dies verdient hat.

Unter diesen Verhältnissen kam die Zeit, in welcher die neue Verfassung in Kraft treten sollte. Die Bestimmung des §. 11: „der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Ortsgeistlichen ertheilt“ — veranlaßte Herrn Lochmann, im Verein mit gleichgesinnten Freunden an Wiederauffrischung der baselischen Kirchenkonfession, welche vor dreihundert Jahren von Dekolampadius ausgegangen, Hand zu legen. Dieses, der Richtung unserer Zeit widersprechende Unternehmen mußte seine entschiedenen Gegner finden, und die Dekolampadische Konfession scheint jetzt in's Reich der Vergessenheit zurückgekehrt zu sein, aus der sie nie wieder hätte hervorgesucht werden sollen. Lochmann aber nahm seine Entlassung. Mit vielen großen Erfah-

*) Nach allen Erfahrungen, die man hierüber anderwärts gemacht hat, lassen sich von dieser Bestimmung nur Nachtheile erwarten. Die Gemeindevorstände sind durchaus nicht die geeigneten Behörden, denen die Aufsicht über das Schulwesen anvertraut werden kann.

rungen verläßt er die Landschaft und nimmt die Liebe manches Freundes mit sich.

Wer Herrn Bochmann in seiner Stelle ersetzen werde, ist noch nicht entschieden. Ein Bürger der Basellandschaft würde als solcher zum Voraus des Zutrauens des Volkes versichert sein dürfen. Unseres Wissens besitzt der Kanton zwei zu dem wichtigen Amte eines Schulinspektors tüchtige Männer. Beide sind Lehrer außer dem Kanton. Beiden dürften wohl die Lehrer mit Liebe entgegenkommen. Von einem derselben ist stark die Rede.

II. Wahl eines neuen Schulinspektors. Das Erziehungsdepartement hat am 11. Juni über verschiedene Gegner einen erfreulichen Sieg errungen, indem nach dessen Wunsch der Landrath beschloß, es solle das Institut eines Kantonschulinspektors fortbestehen. Man hatte namentlich von Seite der Geistlichkeit die Abschaffung dieser Stelle gesucht und gewünscht, es möchten die Verrichtungen eines Schulinspektors unter 6 Geistliche vertheilt werden. Für diesen Zweck wurde aus allen Kräften heimlich und öffentlich gearbeitet, und beinahe wäre dieser Rückschritt durchgesetzt worden. Allein glücklicher Weise besitzt Basellandschaft selbst zwei für die Stelle recht tüchtige Bürger, und daher siegte die gute Sache desto leichter. Der Eine derselben wurde nun wirklich einstimmig gewählt, nämlich: Herr Kettiger, seit mehreren Jahren Vorsteher einer blühenden Privatunterrichtsanstalt in Basel. Die Freude über die Wahl dieses wackern Mannes scheint ziemlich allgemein zu sein. Der Landrath verdient für diese Wahl auch in der That den Dank von ganz Basellandschaft.

Kanton Bern.

I. Auszug aus dem Jahresbericht des Erziehungsdepartements in Bern. Durch das vom gr. Rath erlassene Gesetz vom 28. Febr. 1827 ist jedem definitiv angestellten Primarlehrer eine Gehaltszulage von 150 Fr., dem nur provisorisch angestellten Lehrer eine solche von 100 Fr. jährlich zugesichert.